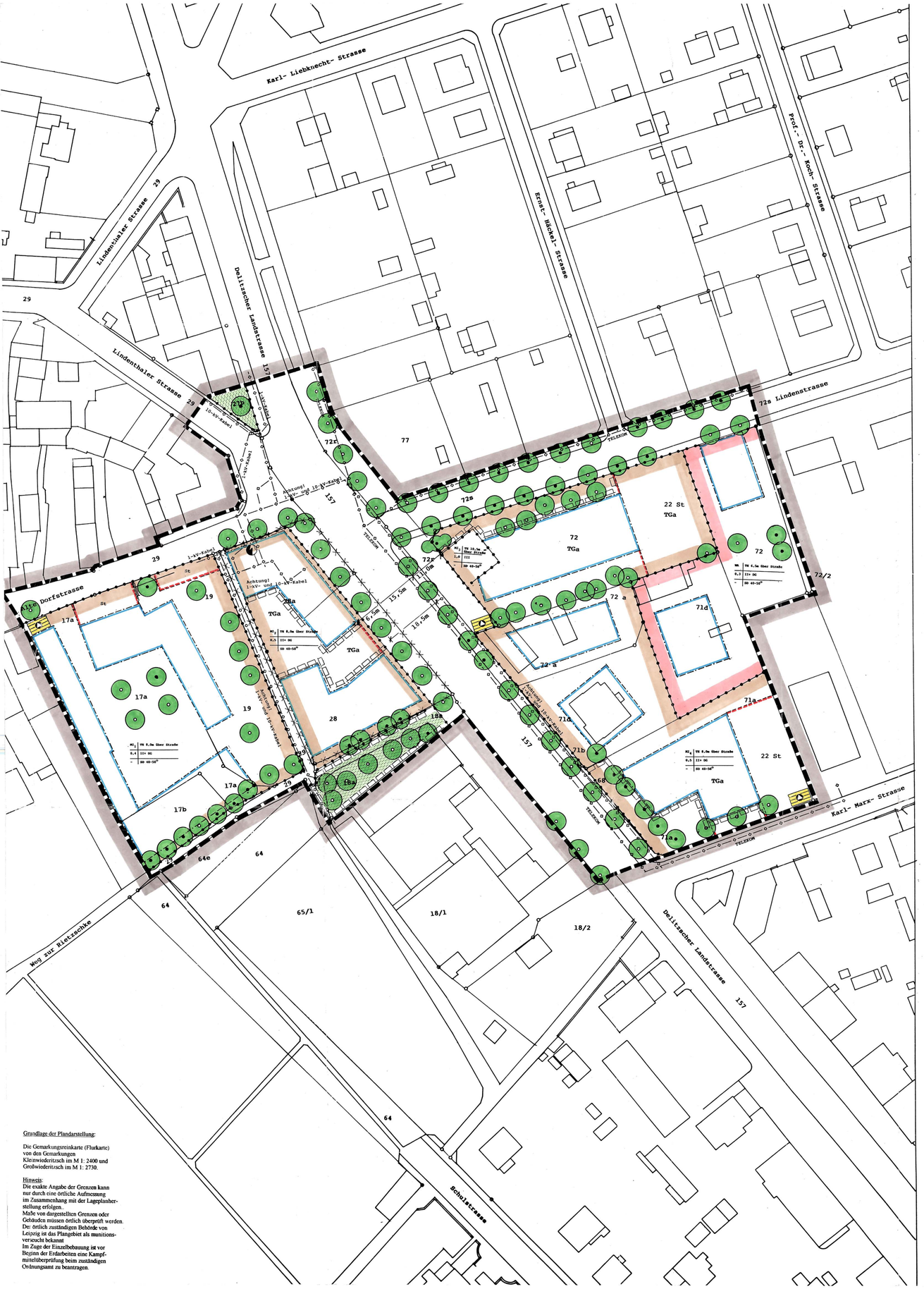

Grundlage der Plandarstellung:

Die Gemarkungsreinkarte (Flurkarte) von den Gemarkungen Kleinwiederitzsch im M 1: 2400 und Großwiederitzsch im M 1: 2730.

Hinweis:
Die exakte Angabe der Grenzen kann nur durch eine örtliche Aufmessung im Zusammenhang mit der Lageplanherstellung erfolgen.
Maße von dargestellten Grenzen oder Gebäuden müssen örtlich überprüft werden.
Der örtlich zuständigen Behörde von Leipzig ist das Plangebiet als munitionsverdacht bekannt
Im Zuge der Einzelbebauung ist vor Beginn der Erdarbeiten eine Kampfmittelüberprüfung beim zuständigen Ordnungsamt zu beantragen.

Übersichtsplan

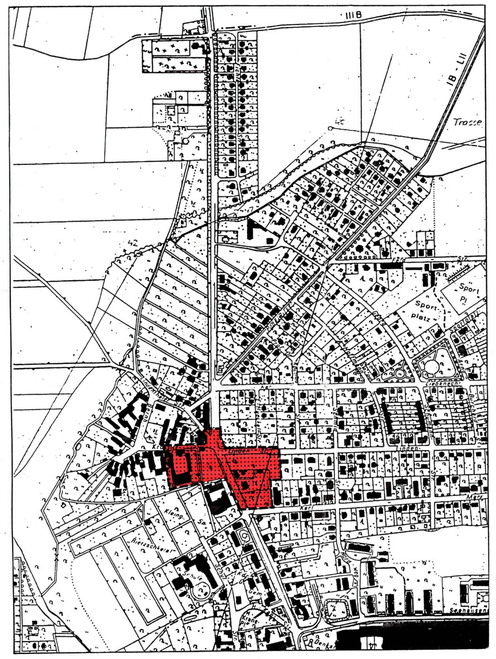

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.v. 08.12.1986 (BGBl I, S.2253) geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl II, S.889, 1122) und zuletzt geändert durch Artikel 1 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl II, S.889,1122)

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.v. 23.01.1990 (BGBl I, S.123) geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl II, S.1124) und zuletzt geändert durch Artikel 1 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl I, S.466)

- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F.v. 18.12.1990 (BGBl I, 1191, S.58)

- Sächsische Bauordnung (SächsBauO) i.d.F.v. 19.08.92 (SächsGVBl. 1992, S.375)

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertreterversammlung hat am 29.10.1992 (Beschl. Nr. 12/65/92) nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes beschlossen.

   Wiederitzsch, den 21.04.94

   Siegelabdruck

   (Der Bürgermeister)

2. Der Beschluß, den vorzeitigen Bebauungsplan aufzustellen, ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB vom 24.11.1992 bis 09.12.1992 durch Anabang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Wiederitzsch, den 21.04.94

   Siegelabdruck

   (Der Bürgermeister)

3. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

   Wiederitzsch, den 21.04.94

   Siegelabdruck

   (Der Bürgermeister)

4. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 16.03.1993 durchgeführt worden.

   Wiederitzsch, den 21.04.94

   Siegelabdruck

   (Der Bürgermeister)

5. Die von der Planung berührten Träger der öffentlichen Belange sind nach § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 28.01.1993 und 04.05.1993 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.

   Wiederitzsch, den 21.04.94

   Siegelabdruck

   (Der Bürgermeister)

6. Die Gemeindevertreterversammlung hat am 29.04.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Wiederitzsch, den 21.04.94

   Siegelabdruck

   (Der Bürgermeister)

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus
   - "Textliche Festsetzungen und Begründungen"
   - "Zeichenerlicher Teil" M 1:500
   - "Städtebaulicher Gestaltungsplan" M 1:500

   haben in der Zeit vom 17.05.1993 bis 19.06.1993 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 5.05.1993 bis 4.06.1993 durch Anabang ortsüblich bekannt gemacht worden.

   Wiederitzsch, den 21.04.94

   Siegelabdruck

   (Der Bürgermeister)

8. Der katastermäßige Bestand innerhalb des ——— gekennzeichneten Plangebietes wird als richtig bestätigt.
   Die Darstellung des Grenzverlaufes und Bezeichnung der Flurstücke entspricht den Katasterangaben vom 18.02.1993.
   Maße dürfen von den dargestellten Grenzen erst nach örtlicher Überprüfung abgeleitet werden.

   Leipzig, den 22.4.94

   FREISTAAT SÄCHSEN Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen Geodätisches Vermessungsamt Leipzig

   i.V. Büttner

   (Leiter des Katasteramts)

9. Die Gemeindevertreterversammlung hat die frühzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.10.1993 geprüft. Das Ergebnis ist denen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 17.12.93 mitgeteilt worden.

   Wiederitzsch, den 21.04.94

   Siegelabdruck

   (Der Bürgermeister)

10. Die Gemeindevertreterversammlung hat den Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes II (Planzeichnung, Zeichenerläuterung und Textfestsetzung) nach § 10 BauGB in der Sitzung vom 28.10.1993 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

    Wiederitzsch, den 21.04.94

    Siegelabdruck

    (Der Bürgermeister)

11. Der als Satzung beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes ist dem Regierungspräsidium Leipzig über das Landratsamt am 17.12.93 zur Genehmigung vorgelegt worden.

12. Das Regierungspräsidium Leipzig (höherer Verwaltungsbehörde) hat (entweder) den Bebauungsplan mit Verfügung vom 22.3.94 genehmigt, (oder) bis zum ——— keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht, (oder) mit Verfügung vom ——— mitgeteilt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend machen wird.

13. Der Bebauungsplan ist am 29.4.94 vom Bürgermeister als Satzung zum Zwecke der örtlichen Bekanntmachung nach § 12 Satz 1 BauGB ausgefertigt worden.

14. Die Erteilung der Genehmigung / die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist nach § 12 BauGB am 22.4.94 durch den Bürgermeister mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Gemeinde WIEDERITZSCH

Bebauungsplanung

Vorzeitiger Bebauungsplan Teilstück II

Zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom: 16.03.1994
Aktenzeichen: 51-25.11.2
Registrier-Nr.: 08/2.11/93
Leipzig, den 28. IV. 1994
FREISTAAT SACHSEN REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG

Zeichenerklärung

gem. Planzeichenverordnung 1990- PlanzV 90 vom 18.12.1990 (BGBl.I S.58)

- WA — Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
- MI — Mischgebiet (§6 BauNVO)
- z.B II+DG — hier: zwei Vollgeschosse plus ein als Vollgeschoß anrechenbares Dachgeschoß
- z.B TH 8,0m — Traufhöhe (§16 BauNVO)
- Baugebiet | Höhe baulicher Anlagen (Bezugspunkt als richtwert)
- Grundflächenzahl | Zahl der Vollgeschosse | Dachform/Dachneigung — Füllschema der Nutzungsschablone
- Baugrenze (§23 BauNVO)
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§9 Abs.1 Nr.14 BauGB) hier: Standort für Recyclingbehälter
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§9 Abs.1 Nr.12 BauGB) hier: Trafostation
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§9 Abs.1 Nr.13 BauGB)
- öffentliche Grünfläche (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
- private Grünfläche (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
- Baumpflanzgebot (§9 Abs.1 Nr.25 und §178 BauGB)
- Baumerhaltung (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
- St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
- TGa — Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
- Mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B §1 Abs.4,§16 Abs.5 BauNVO)
- SD — Satteldach

22.04.1994

Kühnl& Schmidt
Diplomingenieure& Architekten

Bernhard- Göring- Strasse 34
0-7010 Leipzig

Bearbeiter: Markurt
Planstand : 1.10.1993

M 1:500

0 10 20 30 40 50m

E· 126

B 5